



Jugendordnung

BUND WESTFÄLISCHER KARNEVAL E.V.
Vereinigung zur Förderung heimatlichen
Fastnachtsbrauchtums

Sitz: Münster in Westfalen

ORDNUNGEN

Stand: 25. Oktober 2015





Inhaltsverzeichnis

1. Jugendordnung

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	59
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit.....	59
§ 3	Schirmherrschaft.....	59
§ 4	Aufgaben der BWK-Jugend	60
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	60
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	60
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	61
§ 8	Kassenwesen.....	61
§ 9	Organe der BWK-Jugend	61
§ 10	Verbandsjugendversammlung	61
§ 11	Einberufung der Verbandsjugendversammlung	62
§ 12	Nachträgliche Anträge zur Verbandsjugendversammlung	63
§ 13	Außerordentliche Verbandsjugendversammlung	63
§ 14	Beschlussfassung der Verbandsjugendversammlung.....	63
§ 15	Stimmrecht.....	63
§ 16	Der Jugendvorstand	63
§ 17	Kassenprüfer/Kassenprüferinnen	64
§ 18	Datenschutz	65
§ 19	Auflösung der BWK-Jugend	65
§ 20	Schlussbestimmungen.....	66



Jugendordnung

Bund Westfälischer Karneval e.V.

Gemäß § 4 (4) der Satzung des Bundes Westfälischer Karneval e. V., nachstehend BWK genannt, gibt sich die Karnevalsjugend im Bund Westfälischer Karneval e.V. nachstehende Jugendordnung.

Diese Jugendordnung wurde im Entwurf dem Präsidium des BWK am 17.03.2007 vorgelegt und von ihm vorbehaltlich des Beschlusses der Hauptversammlung des BWK bestätigt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Jugendorganisation ist selbstständig und trägt den Namen "Karnevalsjugend im Bund Westfälischer Karneval e.V.". Sie ist nicht im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz der "Karnevalsjugend im Bund Westfälischer Karneval e.V.", im folgenden auch BWK-Jugend genannt, ist jeweils der Wohnsitz des Verbandsjugendleiters / der Verbandsjugendleiterin.
- (3) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der BWK-Jugend ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit und der Brauchtumspflege Karneval im Bereich des Bundes Westfälischer Karneval e.V.
- (2) Die BWK-Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die BWK-Jugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Jugendorganisation orientiert sich in seiner Gesamtheit an der freiheitlich demokratischen Grundordnung, ohne religiöse, weltanschauliche oder parteipolitische Bindung.

§ 3 Schirmherrschaft

Die BWK-Jugend steht unter der Schirmherrschaft des Bundes Westfälischer Karneval e.V. Die Schirmherrschaft besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der BWK-Jugend bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben durch die Organe des BWK. Der BWK verpflichtet sich, die Schirmherrschaft stets so auszuüben, dass die Selbstständigkeit der BWK-Jugend im Rahmen der BWK-Satzung und Ordnungen gewährleistet bleiben.



§ 4 Aufgaben der BWK-Jugend

Die Aufgaben der BWK-Jugend sind insbesondere:

- (a) die Pflege und Erhaltung des Karnevals im überlieferten Brauchtum auf traditions- und landschaftlich gebundener Grundlage;
- (b) die Entwicklung der Jugendlichen zu verantwortlichen Staatsbürgern in einem demokratischen Staat;
- (c) die Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII, Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW bzw. Jugendförderungsgesetz Niedersachsen). Die BWK-Jugend nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung wahr und erkennt als solcher die gesetzlichen Förderungsgrundsätze an;
- (d) die Durchführung von Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung;
- (e) die Förderung internationaler Jugendbegegnungen durch Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten; Förderung der Integration von Migrant/inn/en.
- (f) die Weiterbildung der Jugendleiter und anderer Mitarbeiter in der Jugendbildung, die zur Persönlichkeitsbildung beitragen;
- (g) die Vermittlung von Kenntnissen für die zeitgemäße Führung von Jugendgruppen und Jugendorganisationen;
- (h) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, mit dem Landesjugendring und den Stadt-/Kreisjugendringen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der BWK-Jugend sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, die den Jugendorganisationen der Mitgliedsgesellschaften des Bundes Westfälischer Karneval e.V. angehören.

Die Jugendgremien der Mitgliedsgesellschaften haben Jugendvertreter zu wählen.

- (2) Fördermitglieder können Organisationen, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen werden, die die Ziele der BWK-Jugend ideell und finanziell unterstützen. Über die Aufnahme - die schriftlich zu beantragen ist - entscheidet der Jugendvorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Jugendvorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der BWK-Jugend erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft im Bund Westfälischer Karneval e.V. des Hauptvereins (s. entsprechende Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des BWK).



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des BWK.

§ 8 Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Aufgabe der BWK-Jugend können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe die Verbandsjugendversammlung festlegt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und bis zum 31. März des lfd. Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Weitere Haushaltsmittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes des BWK zur Verfügung gestellt. Die Höhe dieser Haushaltsmittel legt das Präsidium fest.
- (3) Weitere Mittel werden durch Beihilfen zur Jugendarbeit sowie durch Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (4) Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden.

§ 9 Organe der BWK-Jugend

Organe der BWK-Jugend sind

- (1) die Verbandsjugendversammlung
- (2) der Jugendvorstand.

§10 Verbandsjugendversammlung

- (1) Die Verbandjugendversammlung ist das oberste Organ der BWK-Jugend.
- (2) Die Verbandsjugendversammlung besteht aus
 - (a) den aktiven Mitgliedern;
 - (b) dem Jugendvorstand.
- (3) Der Verbandsjugendversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der BWK-Jugend zu, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen ist.
- (4) Der Entscheidung der Verbandsjugendversammlung unterliegen insbesondere
 - (a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Verbandsjugendversammlung;
 - (b) die Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen;



- (c) die Entlastung des Jugendvorstandes;
 - (d) die Wahl des Jugendvorstandes;
 - (e) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - (f) Beschlüsse über Anträge;
 - (g) Beschlüsse über die Verwendung Finanzmittel der Jugend;
 - (h) Verabschiedung von Richtlinien für die Jugendarbeit;
 - (i) die Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung und über die Auflösung der BWK-Jugend.
- (5) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Jugendvorstandes und der Organe des BWK fallen, kann die Verbandsjugendversammlung Empfehlungen an die Organe beschließen.
- (6) Über die Verbandsjugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Verbandsjugendleiter/von der Verbandsjugendleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin oder von einer vom Vorstand bestimmten (ggf. externen) Personen zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
- (a) Ort und Zeit der Verbandsjugendversammlung;
 - (b) Leitung der Verbandsjugendversammlung;
 - (c) die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - (d) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder;
 - (e) die Tagesordnung;
 - (f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse;
 - (g) die Art der Abstimmung.

§11 Einberufung der Verbandsjugendversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Verbandjugendversammlung statt und zwar zeitnah vor der ordentlichen BWK-Hauptversammlung. Sie ist vom Jugendvorstand mindestens vier Wochen vorher durch Einladungsschreiben an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand fest.
- (3) Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Verbandsjugendversammlung dem Jugendvorstand schriftlich und begründet einzureichen.



§12 Nachträgliche Anträge zur Verbandsjugendversammlung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des BWK.

§13 Beschlussfassung der Verbandsjugendversammlung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des BWK.

§14 Stimmrecht

- (1) In der Verbandjugendversammlung sind die gewählten Vereinsjugendleiter/-innen bzw. deren Stellvertreter/innen der Vereinsjugendorganisationen (mit einer Stimme je Mitgliedgesellschaft des BWK) und die Mitglieder des Jugendvorstandes (mit je einer Stimme) stimmberechtigt.
- (2) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Anwesenheit ist zu gestatten.
- (3) Stimmübertragung ist unzulässig.
- (4) Für Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand sind, ruht bei der Hauptversammlung das Stimmrecht.

§15 Außerordentliche Verbandsjugendversammlung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des BWK.

§16 Jugendvorstand

- (1) Dem Jugendvorstand gehören an:
 - (a) der/die Verbandsjugendleiter/in;
 - (b) der/die stellvertretende Verbandsjugendleiter/in;
 - (c) der/die Schatzmeister/in;
 - (d) der/die Schriftführer/in;
 - (e) bis zu vier Beisitzer/innen (entsprechend der Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung im Rahmen ihrer Einbindung in den Jugendvorstand).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Verbandsjugendleiter/in und der/die Schatzmeister/in. Beide müssen daher bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 200,00 EUR sind für die Jugendabteilung nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Jugendvorstandes vorliegt.



- (3) Der/Die Verbandsjugendleiter/in der BWK-Jugend gehört dem Präsidium des BWK mit Sitz- und Stimmrecht an und vertritt dort die BWK-Jugend. Im Falle der Verhinderung nimmt der/die Stellvertreter/in dieses Recht wahr.
- (4) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Verbandsjugendversammlung für drei Jahre gewählt, jedoch dürfen sie bei der Wahl das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben (vorausgesetzt es stehen für alle zu besetzenden Ämter Kandidaten zur Verfügung; ist dies nicht der Fall, darf von der Altersbeschränkung abgewichen werden).

Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Die Wahlen sollen im gleichen Jahr stattfinden, in dem auch das Präsidium des BWK gewählt wird. Sollte dies in einer Legislaturperiode nicht gegeben sein, so findet eine Anpassung an den Wahlrhythmus des BWK statt.
- (6) Ein vom BWK-Präsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied ist Mitglied des Jugendvorstandes mit Sitz und Stimme.
- (7) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Jugendvorstandes aus, dann ist in der nächsten Verbandsjugendversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der/die Verbandsjugendleiter/in auf Beschluss des Jugendvorstandes eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen/der Ausgeschiedenen beauftragen.
- (8) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Der/Die Verbandsjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/in beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (9) Der Jugendvorstand ist für alle Angelegenheiten der BWK-Jugend zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der BWK-Jugend übertragen sind.

Er hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Verbandsjugendversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Verbandsjugendversammlung;
- (c) Vorbereitung des Haushaltsjahres, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
- (d) Aufrechterhaltung und Organisation des Verbandslebens.

§17 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

Die Kassenprüfung der BWK-Jugend erfolgt durch die Kassenprüfer/innen des BWK.

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des BWK.



§18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der BWK-Jugend werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Jugendordnung stimmen die Mitglieder der
 - (a) Erhebung
 - (b) Speicherung
 - (c) Veränderung
 - (d) Übermittlung
 - (e) Nutzung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der BWK-Jugend zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist der BWK-Jugend nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Eine Datenübermittlung an externe Dritte ist nicht zulässig.

- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BDSG (insbesondere der §§ 34 und 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (4) Den Organen der BWK-Jugend, allen Funktionsträgern oder sonst für die BWK-Jugend Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der Mitglieder aus den Gremien der BWK-Jugend bzw. nach Beendigung der Tätigkeit für die BWK-Jugend weiter.
- (5) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Ordnung stimmen die Mitglieder weiter einer Veröffentlichung von Daten in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies für eine ordnungsgemäße Verbandsverwaltung notwendig ist.
- (6) Näheres regelt die Datenschutz-Ordnung des BWK.

§19 Auflösung der BWK-Jugend

- (1) Die Auflösung der BWK-Jugend kann nur in einer Verbandsjugendversammlung mit der in § 14 (6) der Satzung des BWK festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Verbandsjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.



- (3) Sofern die Verbandsjugendversammlung nicht anderes beschließt, sind der / die Verbandsjugendleiter/in und der/die Schatzmeister/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der BWK-Jugend oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der BWK-Jugend an den Bund Westfälischer Karneval e.V. mit Sitz in Münster. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§20 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde auf der Hauptversammlung des BWK am 29.09.2007 bestätigt. Zuletzt geändert auf der Hauptversammlung am 24.10.2015 in Münster.



Bund Westfälischer Karneval e.V.
Geschäftsstelle
Postfach 1111
59701 Arnsberg
Tel. 02932 496254
E-Mail: geschaeftsstelle@bwk-online.de